

# RS Vwgh 1999/3/31 99/16/0035

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.03.1999

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

FinStrG §82 Abs1;

FinStrG §82 Abs3;

## Rechтssatz

Für die Einleitung des Finanzstrafverfahrens genügt es, wenn gegen den Verdächtigen genügende Verdachtsgründe vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass er als Täter eines Finanzvergehens in Frage kommt (Hinweis E 16.11.1989, 89/16/0081). Ein Verdacht besteht, wenn hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme der Wahrscheinlichkeit des Vorliegens von bestimmten Umständen rechtfertigen (Hinweis E 8.9.1988, 88/16/0093).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999160035.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)